



FONDS ZUR BERUFSERLERNUNG (VERORDNUNG)

vom 4. April 2022

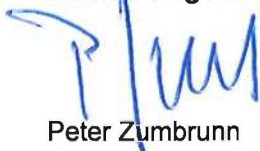
Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

| | |
|---|---|
| | <u>Art. 1</u> |
| Zuständigkeit | Die Zuständigkeit und Verantwortung des Stipendienwesens obliegen dem Gemeinderat, dessen Entscheide innerhalb der Gemeinde endgültig sind. |
| | <u>Art. 2</u> |
| Fondsfinanzierung | Der Fonds wird geäufnet: a) durch Legate oder andere Zuwendungen. b) durch Verzinsung c) durch freiwillige Rückerstattungen. |
| | <u>Art. 3</u> |
| Grundsatz | <p>¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgen in erster Linie durch den Kanton Bern, gemäss Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) sowie die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV).</p> <p>² Die verfügbaren Mittel des "Fonds zur Berufserlernung" sind dort einzusetzen, wo die berufliche Ausbildung nicht aus anderen Quellen genügend finanziert werden kann. Wenn von anderer Seiten Beiträge erhältlich gemacht werden können, kann der Gemeinderat Teilbeiträge gewähren und mit anderen Institutionen Vereinbarungen über die gemeinsame Behandlung von Gesuchen treffen.</p> <p>³ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare Stipendien ausgerichtet.</p> <p>⁴ Beiträge an Ausbildungskosten richten sich nach dieser Verordnung.</p> |
| | <u>Art. 4</u> |
| Grundsätzliches Vorgehen bei Stipendien | Die Reihenfolge der Ausbildungsfinanzierung für Stipendien lautet: <p>¹ Kantonsbeitrag gemäss Art. 3</p> <p>² Gewährt der Kanton Bern keine Stipendien oder liegt der Staatsbeitrag unter den Erwartungen des Gesuchstellers, hat der Gesuchsteller die nachfolgenden aufgeführten privaten Institutionen anzuschreiben, unter Kopiebeilage sämtlicher Unterlagen und Entscheide: a) Ruchti-Fonds in Interlaken b) Pro Juventute in Interlaken</p> <p>³ Die Gemeindestipendien werden im Nachgang an die in Art. 4 Abs. 1 und in der Regel im Nachgang an die in Absatz 2 aufgeführten Ergebnisse ausgerichtet</p> |

| | |
|--|---|
| Grundsätzliches Vorgehen bei Ausbildungskosten | <p><u>Art. 5</u></p> <p>Für Beiträge an Ausbildungskosten wie Zugabonnement (nur Streckenabo, keine GA), Unterkunft, o.ä. werden direkt durch den Fonds zur Berufserlernung finanziert, insofern diese nicht durch den Arbeitgeber übernommen werden müssen.</p> |
| Beitragsberechtigung | <p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Stipendien und Beiträge an Ausbildungskosten werden ausgerichtet an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jugendliche, die berufsvorbereitende Ziele anstreben (z.B. 10. Schuljahr) b) Jugendliche, die eine Lehre absolvieren c) Studierende an Mittel-, Hoch- und Fachhochschulen d) Erwachsene, für berufliche Aus- und Weiterbildung. e) öffentliche Schulen der Gemeinde Brienz für Beiträge (z.B. Schulmaterial wie Laptops, Tablets o.ä.) an die vorberufliche Ausbildung, <p>² Bewerber, die seit zwei Jahren in Brienz wohnhaft oder dort aufgewachsen sind.</p> <p>³ Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt, ausser bei noch hängigen Gesuchen.</p> <p>⁴ Der endgültige Entscheid über die Gewährung von Stipendien und Beiträge an Ausbildungskosten obliegt dem Gemeinderat.</p> |
| Gesuchseinreichung | <p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Gesuche mit den offiziellen Gesuchsformularen «Stipendiengesuch» oder «Beitragsgesuch an Ausbildungskosten» inkl. der geforderten Beilagen können laufend bei der Gemeindeschreiberei Brienz eingereicht werden.</p> <p>² Die Bewilligung eines Stipendiums oder Beiträge an Ausbildungskosten gilt für ein Jahr. Für jedes weitere Jahr ist das Gesuch unter Bezug auf die erste Bewerbung schriftlich zu erneuern.</p> |
| Rückforderung des Stipendiums | <p><u>Art. 8</u></p> <p>Beiträge, die durch unwahre Angaben erwirkt werden, werden unter Vorbehalt strafrechtlicher Verfolgung zurückgefordert.</p> |
| Anlage | <p><u>Art. 9</u></p> <p>Verzinsbar zum Aktivzinssatz des Futurasparkonto für Guthaben der Bank Brienz Oberhasli auf dem Bestand per 1. Januar.</p> |
| Inkraftsetzung | <p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.</p> |

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. April 2022 angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz



Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 14. April 2022 2022 (Nr. 15).